



## **Vergabe von Rettungsdienstleistungen**

**Veranstaltung des forum vergabe e.V.  
am 15. November 2016 in Leipzig**

### **Thesen**

**erstellt und verantwortet vom forum vergabe e.V.**

#### **1. Regelungsmodelle der Länder**

Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Alex Lechleuthner,  
Stadt Köln

- Der Begriff „Rettungsdienste“ umfasst immer Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport.
- Seit Jahren steigende Einsatzzahlen – oft wegen akuter Erkrankungen und nicht wegen Unfällen – stellt die Rettungsdienste vor besondere Herausforderungen. Dazu kommt ein drohender Personalmangel wegen der neu geforderten Ausbildung als Rettungssanitäter.
- Historisch liegt der Grund für unterschiedliche Strukturen und Finanzierungsmethoden in der Bildung von vier Besatzungszonen.
- Private Unternehmer sind seit Jahrzehnten in das Rettungsdienstsystem eingebunden. Der öffentlich kritisierte „Wettlauf um Patienten“ führte 1974 zur Entwicklung der Rettungsdienstgesetze.
- Bei der Erteilung von Konzessionen oder der Beauftragung von Rettungsdienstleistungen sind neben dem Vergaberecht auch Haushaltsrecht und Beihilferecht zu beachten.
- Der Rettungsdienst ist bundesweit fast durchgängig materiell privatisiert.
- Seit Anfang des Jahrtausends wird zunehmend gefordert und organisatorisch versucht, die verschiedenen Bereiche von Bevölkerungsschutz und Rettungsdienstleistungen intensiver zu verzahnen.

## 2. Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2016

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Prieß,  
BLOMSTEIN, Berlin

- Ausgehend von der EuGH-Entscheidung „Spezzino“ ist davon auszugehen, dass für die Ausnahme von der Vergabepflicht hohe Anforderungen an die Freiwilligenorganisationen zu stellen.
- Für die Bereichsausnahme bei den Rettungsdienstleistungen sind drei Voraussetzungen zu erfüllen. Dabei sind alle Voraussetzungen eng auszulegen.
- Auch das Tatbestandsmerkmal „Zivil-, Katastrophenschutz und Gefahrenabwehr“ ist neben den CPV-Codes eigenständig zu prüfen. Dabei ist der Begriff der „Gefahrenabwehr“ unionsrechtlich zu verstehen.
- Das Tatbestandsmerkmal „gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“ kann nicht autonom nach deutschem Recht verstanden werden. Vorzugswürdig erscheint eine Auslegung im Sinne von Art. 77 Abs. 2 Richtlinie 2014/24/EU.
- Umstritten ist, welches Recht für die Vergabe der von der RL 2014/24/EU ausgenommenen Verträge gilt. Ein Gleichlauf von Primärrecht und Sekundärrecht kann nur erreicht werden, wenn primärrechtliche Anforderungen in § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB hineingelesen werden.

## 3. Vergabe von Konzessionsverträgen über Rettungsdienstleistungen

Prof. Dr. Josef Ruthig,  
Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

- Bei der näheren Definition des Begriffes der „gemeinnützigen Organisationen“ hat der nationale Gesetzgeber in zulässiger Weise den unionsrechtlich vagen Begriff näher bestimmt.
- Bezogen auf das System der sozialen Sicherheit und den Gesundheitsschutz steht dem Mitgliedstaat ein weiter Gestaltungsspielraum zu.
- Die Bereichsausnahme führt daher zur Zulässigkeit von Direktvergaben an die genannten Organisationen.
- Zu berücksichtigen sind auch der besondere völkerrechtliche Hintergrund, nämlich die von den Hilfsorganisationen übernommene Aufgabe der Hilfe im Katastrophenschutz und ihr besonderer humanitärer Charakter. Die Hilfsorganisationen sind daher insgesamt multifunktional für den Staat tätig.

- Im Gesamtsystem des Zivilschutzes muss entweder insgesamt echter Wettbewerb herrschen oder es kann kein Wettbewerb vorhanden sein. Ein Mischsystem funktioniert verfassungsrechtlich nicht.
- Auch aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Haushaltsrechts ergibt sich kein subjektives Recht auf Ausschreibung einer Leistung.
- Derzeit sind die Landesgesetzgeber aufgefordert, gesamtheitliche und kohärente Lösungen für den gesundheitlichen Bevölkerungsschutz zu schaffen. In den „Submissionsländern“ kann der derzeitige Rechtszustand grundsätzlich beibehalten werden, bei eindeutiger Privilegierung der Hilfsorganisationen. In den Konzessionsländern besteht auf jeden Fall Änderungsbedarf.